

Sechste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (6. DVO ThürWaldG) vom 26. Januar 1999

Aufgrund des § 5 Satz 3 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 470, 623), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

§ 1 Waldinventur

(1) Zur Gewinnung von Informationen über den Zustand, die Schäden, die Strukturen sowie das Leistungspotenzial des Waldes werden Waldinventuren nach § 5 Satz 1 Nr. 1 ThürWaldG auf Stichprobenbasis durchgeführt.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt bestimmt den Zeitpunkt der Waldinventuren, Näheres über das anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten durch Verwaltungsvorschrift.

§ 2 Standorterkundung

(1) Die forstliche Standorterkundung nach § 5 Satz 1 Nr. 1 ThürWaldG erfasst für alle Waldstandorte Angaben über:

1. forstliche Wuchseinheiten,
2. Klima,
3. geologisches Substrat,
4. Bodentyp und Bodenart,
5. Nährkraft,
6. Wasserhaushalt und
7. Vegetation,

aus denen sich das natürliche standörtliche Leistungsvermögen ergibt.

(2) Die Ergebnisse der Standorterkundung sind sowohl in Kartenform als auch beschreibend darzustellen. Sie sind wesentliche Grundlage für eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung, insbesondere für eine standortgerechte Baumartenwahl.

§ 3 Waldverzeichnisse

(1) In das Waldverzeichnis nach § 5 Satz 1 Nr. 2 ThürWaldG sind alle Flurstücke, die Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 ThürWaldG sind, gemarkungsweise mit ihrer Flurstücksbezeichnung unter Angabe des Eigentümers, der Fläche, der Baumarten und des Begründungsjahres aufzunehmen.

(2) Das Flächenverzeichnis genehmigter Betriebspläne oder -gutachten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz gilt als Wald-

verzeichnis im Sinne dieser Verordnung. Forstbetriebsflächen, die nicht Wald nach § 2 Abs. 1 und 2 ThürWaldG sind, werden besonders gekennzeichnet.

(3) Die Waldeigentümer sind vor Eintragung ihrer Flächen in das Waldverzeichnis zu hören und nach der Eintragung zu benachrichtigen. Die Waldeigentümer sind auf Anforderung verpflichtet, den zuständigen Forstbehörden die zur Aufstellung der Waldverzeichnisse notwendigen Angaben zu machen und spätere Änderungen der Eigentumsverhältnisse binnen eines Monats nach Zugang der Eintragungsnachricht des Grundbuchamtes der zuständigen Forstbehörde mitzuteilen.

(4) Die zuständige Forstbehörde stellt die Waldverzeichnisse ihres Dienstbezirks getrennt nach Waleigentumsarten aufgrund der vorhandenen Unterlagen und örtlichen Aufnahmen auf und führt sie fort.

§ 4 Waldbiotopkartierung

(1) Durch Waldbiotopkartierungen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 ThürWaldG wird die Naturausstattung aller Waldflächen erfasst sowie forstlich und naturschutzfachlich begutachtet. Die Durchführung richtet sich nach der Kartieranleitung zur flächendeckenden Waldbiotopkartierung im Freistaat Thüringen, herausgegeben von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt. Die Kartieranleitung ist niedergelegt in der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft und in der Landesanstalt für Umwelt. Hauptmerkmale für Abgrenzung und Charakterisierung der Waldbiotope sind:

1. der Biototyp,
2. das Stadium der Bestandesentwicklung,
3. die Bestandesstruktur und
4. die Naturnähe der Bestockung.

(2) Durch Waldbiotopkartierungen werden außerdem folgende Merkmale erfasst:

1. besonders geschützte Biotope nach § 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes,
2. seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
3. die Bewirtschaftungsart,
4. der Anteil und die Art des Totholzes,
5. akute Gefährdungen des Waldbiotops,
6. alte Waldstandorte und Abweichungen der Naturnähe des Standortes und
7. wertvolle Einzelbäume und andere bedeutsame Strukturen und Landschaftsbestandteile.

(3) Die Ergebnisse der Waldbiotopkartierungen sind sowohl in Kartenform als auch beschreibend darzustellen. Sie sind wichtige Grundlage für eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung, insbesondere für die Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotop-schutzes.

§ 5 Rechte der Waldbesitzer

(1) Die Waldbesitzer sind vor Beginn der Maßnahmen nach den §§ 1, 2 und 4 zu informieren.

(2) Eine Einsichtnahme in die Ergebnisse der Waldinventuren, Standorterkundungen und Waldbiotopkartierungen sowie in Waldverzeichnisse steht allen Waldbesitzern für ihre eigenen Waldflächen frei. Bei berechtigtem Interesse können Dritten Auszüge aus den Waldverzeichnissen zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Waldinventuren und Standorterkundungen werden durch die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft durchgeführt.

(2) Für die Bundes-, Körperschafts- und Privatforstämter obliegt die Aufstellung und Fortführung der Waldverzeichnisse der oberen Forstbehörde, im Übrigen den unteren Forstbehörden.

(3) Waldbiotopkartierungen nach § 4 sind durch die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Landesanstalt für Umwelt durchzuführen. Waldbiotopkartierungen sollen zusammen mit der Biotopkartierung nach § 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes erfolgen.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. Januar 1999

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar